Stellplatzsatzung der Stadt Wuppertal vom xx.xx.xxxx

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der § 48 Abs. 3 i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

¹ Die Satzung regelt die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen. ² Sie gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Wuppertal. ³ Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, wie zum Beispiel Gestaltungs- oder Erhaltungssatzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) ¹ Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. ² Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) ¹ Für Stellplätze und Garagen, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung, welche auf Grundlage des § 48 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 11 BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung erlassen worden ist. ² §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) ¹ Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. ² Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (2) ¹ Notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. ² Sie können auch auf einem Grundstück in der näheren Umgebung hergestellt und dauerhaft unterhalten werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. ³ Als nähere Umgebung gilt für notwendige Stellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 300 Metern. ⁴ Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. ⁵ Die öffentlichrechtliche Sicherung ist Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung.
- (3) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

- (4) ¹Notwendige Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. ²Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
- (5) Im Übrigen sind notwendige Stellplätze nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung SBauVO) vom 02. Dezember 2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (6) ¹Müssen bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen i.S.d. § 2 (1) drei oder mehr notwendige Stellplätze hergestellt werden, ist bei mindestens einem Stellplatz die Möglichkeit der Ladung von Elektrofahrzeugen durch eine entsprechende Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge (Schutzrohre für Elektrokabel) vorzubereiten. ² Bei mehr als 10 notwendigen Stellplätzen sind 20% der notwendigen Stellplätze entsprechend herzurichten. ³ Ergeben sich bei der Ermittlung dieser Zahl Nachkommastellen, sind diese kaufmännisch an der wegfallenden Dezimalstelle bis 4 abzurunden und ab 5 aufzurunden.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen

- (1) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (2) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. ² Sie können auch auf einem Grundstück in der näheren Umgebung hergestellt und dauerhaft unterhalten werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. ³ Als nähere Umgebung gilt für notwendige Fahrradabstellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 100 Meter. ⁴ Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung.
- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen
 - 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 - 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen (etwa durch Anlehnhalter),
 - 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 - 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 5 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 (Richtzahltabelle für den Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen) in Verbindung mit Anlage 2 (Stellplatzzonen), welche beide Bestandteile dieser Satzung sind, und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) ¹Bei Grundstücken, die eine fußläufigen Entfernung auf öffentlich zugänglichen Wegen von höchstens
 - 1. 300m zu einer Haltestelle des in Linienverkehr betriebenen straßengebundenen ÖPNV (Bus) und/oder
 - 2. 400m zu einer Haltestelle des schienengebundenen ÖPNV (Schwebebahn, S-Bahn, Regionalbahnen)

aufweisen, reduziert sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze um

- A. 30 von 100 der gemäß Abs. 1 berechneten Anzahl notwendiger Stellplätze, soweit die durchschnittliche Bedienung der Haltestelle höchstens 5 Minuten beträgt (sehr gute ÖPNV-Qualität),
- B. 20 von 100 der gemäß Abs. 1 berechneten Anzahl notwendiger Stellplätze, soweit die durchschnittliche Bedienung der Haltestelle mehr als 5 bis höchstens 10 Minuten beträgt (gute ÖPNV-Qualität),
- C. 10 von 100 der gemäß Abs. 1 berechneten Anzahl notwendiger Stellplätze, soweit die durchschnittliche Bedienung der Haltestelle mehr als 10 bis höchstens 20 Minuten beträgt (zufriedenstellende ÖPNV-Qualität),
- ² Die durchschnittliche Bedienung ergibt sich aus dem für montags bis freitags außerhalb der Schulferien regulär geltenden Fahrplan für den Zeitraum von 6.00 bis 19.00 Uhr.
- (3) ¹ Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ² Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (4) ¹Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. ² Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in der näheren Umgebung zulässig.
- (5) ¹Alternativ zur Berechnung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß Abs. 1 bis 4 kann eine Einzelfallberechnung vom Antragsteller vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden. ²Steht die Gesamtanzahl der errechneten notwendigen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich ergebende Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. ³ Das offensichtliche Missverhältnis ist im Zuge einer Einzelfallberechnung nachzuweisen.
- (6) ¹ Im Zuge der Einzelfallberechnung kann die ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze reduziert werden, wenn der Antragssteller ein vorhabenbezogenes Mobilitätskonzept verfolgt, das einen abweichenden Bedarf von Stellplätzen begründet und das Vorhaben gemäß der Einzelfallberechnung einen Bedarf von 20 oder mehr notwendigen Stellplätzen auslöst. ² Die Begründung ist in Form eines Gutachtens gemäß Anlage 3 dieser Satzung durch den Antragssteller nachzuweisen. ³ Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist grundsätzlich kaufmännisch zu runden, wobei in jedem Fall mindestens ein Stellplatz nachzuweisen ist.
- (8) ¹Ab 4 Stellplätzen können bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. ² Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

§ 6 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Werden in einem bestehenden Gebäude, das sich in den Zonen 1 oder 2 gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung befindet

- 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
- 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen oder

- 3. durch eine wesentliche Änderung vorhandene Wohnungen modernisiert,
- so brauchen notwendige Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Baugrundstück nicht möglich oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Bei Nutzungsänderungen von bestehenden Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäuden oder sonstigen gewerblich genutzten Anlagen, die sich in den Zonen 1 oder 2 gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung befinden, brauchen notwendige Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Baugrundstück nicht möglich oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (3) ¹Bei Vorhaben nach § 2 (1) in Gebäuden, die in der Denkmalliste der Stadt Wuppertal eingetragen sind und außerhalb der Zone 1 oder 2 gem. Anlage 2 zu dieser Satzung liegen, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze analog der Zone 2 der Anlage 2 zu dieser Satzung. ² Die Regelungen dieser Satzung zur Reduzierung der Zahl notwendiger Stellplätze über die Qualität der ÖPNV-Anbindung bleiben unberührt.
- (4) ¹ Wird bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen öffentlich geförderter Wohnraum in Gebäuden ab Gebäudeklasse 3 gemäß §2 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung geschaffen, die außerhalb der Zone 1 oder 2 gem. Anlage 2 dieser Satzung liegen, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze analog der Zone 2 der Anlage 2 zu dieser Satzung. ² Die Regelungen dieser Satzung zur Reduzierung der Zahl notwendiger Stellplätze über die Qualität der ÖPNV-Anbindung bleiben unberührt.
- (5) Der Stellplatznachweis und das eventuelle Vorliegen von Tatbeständen, die zur Reduzierung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze im Sinne dieser Satzung führen, sind vom Antragsteller im Bauantrag darzulegen.

§ 7 Ablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze nicht möglich oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Wuppertal einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Wuppertal in der jeweils aktuellen Fassung zahlen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl oder hergestellt oder abgelöst zu haben. ² Ordnungswidrig handelt ebenso, wer die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Weise herstellt, das diese die in §§ 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten Anforderungen nicht erfüllen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Übergangsvorschriften

¹ Eingeleitete Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingereicht werden, werden nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 in der aktuellen Fassung und den dazu gehörenden Verwaltungsvorschriften beschieden. ² Für Bauvorlagen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, gilt diese Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Ort, Datum, Siegel) (Oberbürgermeister/in)